

Wir Maria Theresia
von Gottes Gnaden Kö-
nigliche Kayserin / in Germanien / zu
Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Sla-
vonien &c. Königin; Erz- Herzogin zu Oester-
reich / Herzogin zu Burgund / Ober- und Nieder-
Schlesien / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain;
Marggräfin des S. Röm. Reichs / zu Mähren /
zu Burgau / zu Ober- und Nieder- Laußnitz;
Sefürstete Gräfin zu Sabsburg / zu Flandern /
zu Tyrol / und zu Görz; Herzogin zu Lothrin-
gen / und Saar / Groß- Herzogin zu Toscana / &c.

Wir befehlen allen und jeden Unseren getreuen Geist- und
weltlichen Standes, Personen / Prälaten / Herren /
Rittern / Burgerschaften / und Gemeinden / was Standes /
Würden / und Weesens selbe immer seynd / und männiglich
chen anderen / was immer Nahmen habenden Insassen Un-
sers Herzogthums Crain / und der Windischen Marck Un-
sere Kayserl. Königl. und Landesfürstliche Gnad / und alles
Gutes; Und es hat euch Unser untern 18^{ten} Decemb. 1758.
emanirt, allerhöchstes Patent jene allermildeste Bewegnüssen
umständlich eröffnet / woraus Wir den Anlaß genommen /
Unser Taback- Befehl in dem Herzogthum Crain denen treu-
gehorfamsten Ständen gegen Überreichung eines jährlichen
Pachtungs- Quanti vorzüglich zu überlassen;

Nun haben Wir zwar zu sicherer Erzeugung des bedun-
genen Pachtungs- oder Relutions- Quanti ihnen treu-gehor-
samsten Ständen unter andern S^{ho} 2^{do} gleichermelten Unsern
allerhöchsten Patents gnädigst gestattet / in denen dreien
Landes- Vierteln ordentliche Taback- Magazinen zu errichten /
woraus all- und jede Consumenten / was Condition sie auch
im

immer seyn mögen / und zwar jene von Herrn, Ritter, und Civil-Stand / unter welchen auch die Geistlichkeit / und das im Land sich domicilirende nicht angestellte Militare gehörig / jeder derselben jährlich 6. Pfund Schnupf, Taback à 56. fr. / die Burger 3. Pfund deto: die Livrée-Bediente 2. Pfund / die Bauern, Consumenten aber 1. Pfund derley Schnupf, Taback à 56. fr. / dann dieser letztere Stand annoch 2. Pfund Rauch, Taback à 20. fr. aus obbesagt, Landschaftlichen Magazinen zu erkauffen schuldig seyn sollen;

Nachdeme aber von ihnen treu, gehorsamsten Ständen Unsern Lands, mütterlichen Augenmerk gemäß nachhero in die weitere Überlegung genommen worden ist / welchergestalts ten eines Theils das verwilligte Pachtungs, oder Relutions-Quantum in re & tempore ohne mindesten Nachstand Unser höchsten Erarii unfehlbar zur Abfuhr gebracht / andern Theils aber gleichwohlen der Consument thunlichster Dingen erleuchteret / folgsam die ein jedes derley Individuum betreffende Relutions-Quota möglichst herabgesetzt / und verminderet werden möge / so haben Wir auf die zu Erreichung ein so anderer Absicht von Unseren treu, gehorsamsten Ständen beschehene unterthänigste Vorstellung gleich recensirten *Shum 2^{dum}* Unseres besagten allerhöchsten Patents / und was mit selben einen Zusammenhang hat / dahin allergnädigst abzuändern / und all, und jede Consumenten von der ihnen andurch aufgelegten Verbindlichkeit sogestalten zu entlassen / allergnädigst wohl befunden / daß einiger Schnupf, oder Rauch, Taback aus denen Landschaftlichen Magazinen gegen der in mehr besagten *Sho 2^{dò}* ausgesetzten Gebühr weder in Natura abgenommen / noch das innbenannte Quantum in Geld reluiret werden dürffe / sondern / wie Wir hiemit maßgebist setzen / und ordnen / ein jeder Consument, wessen Condition er auch immer seye / den ihme von Unseren treu, gehorsamsten Ständen ausmessenden weit minderen Geld-Betrag zur Landschaftlichen Cassa unweigerlich abzuführen gehalten seyn solle;

Gleichwie sich aber aus dieser dormalen fest, stellenden Belegungs, Modalität eine merkliche Erleuchterung von selbst ganz deutlich veroffenbaret; so versehen Wir Uns hingegen allergnädigst / daß dieselbe ihre Bekannthussen / und die diesfällige sehr gemäßigte Gebühr ohne mindesten Nachhalt /
und

und um so gewisser des ehestens bewürken werden / wie mehr es hierinnfalls um ihre eigene Erleuchtung zu thun / und von selbst begreiflich ist / daß durch den Zuwachs der Consumenten das Pachtungs- oder Relutions-Quantum um so ergiebiger / und zuverlässiger einfließen / mithin auch à Proportione des über die erforderliche Total-Summam erscheinenden Super plus der Individual-Belag annoch um ein merkliches geminderet / somit der Consument Unserer höchsten / und der treu-gehorsamsten Ständen Absicht gemäß auf das glimpflichste beleget / und gehalten werden möge ;

Da es übrigens bey denen sonstigen Vorsehungen / und Ausmessungen in Unserem mehr-berührten Allerhöchsten Patent bis auf Unsere nachgebende anderweitige allergnädigste Entschlüssung sein unabänderliches Bewenden / und sich hiernach in ein- so anderen jedermänniglich zu richten hat. Geben Laybach den 28^{ten} Juny 1759.

Johann Geyfrid Graf
von Herberstein.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-Regiæ
Majestatis in Consilio Repræsentationis &
Camerae Ducatûs Carniolia.

Johann Paul v. Fraidenegg.